

# infobrief 30/05

Mittwoch, 14. September 2005 / AT

---

## Stichwörter

Vorfälligkeitsentschädigung, Darlehen, Fremdwährung, Auslandsbezug

## A Sachverhalt

Bei der Vergabe eines Fremdwährungsdarlehens durch die Baden-Württembergische Bank AG (BW Bank) stellte sich bei vorzeitiger Rückzahlung eines Immobiliendarlehens die Frage, wie eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet werden sollte und inwieweit das Risiko von zukünftigen Währungsschwankungen dabei mit berücksichtigt werden muss. Das Darlehen war für eine Immobilie in Deutschland im Jahr 2001 in Höhe von ca. 317.400 Schweizer Franken (CHF) mit einer Zinsbindung von 10 Jahren zu 4,95 % p.a. nominal (5,0 % p.a. eff. JZ) ausgegeben worden. Zinsen und Restschuld waren laut Vertrag ebenfalls in Schweizer Franken zu leisten. Das Darlehen wurde u.a. durch eine Buch-Grundschild gesichert. Dem Vertrag nach hat der Verbraucher die „Erklärung über Risiken bei Währungskrediten“ anerkannt und eine dem Vertrag anhängende Widerrufsbelehrung erhalten. Als Anlage wurden die AGB der Bank angeführt, die dem iff nicht vorlagen.

Die BW Bank verlangt für den Ablösezeitpunkt, den 19. Juli 2005, bei einer Restschuld von 325.255 CHF<sup>1</sup> eine Vorfälligkeitsentschädigung von 57.553 CHF zzgl. Kosten und Gebühren. Dieses entspricht 18% der ausgewiesenen Restschuld.

Dem Institut für Finanzdienstleistungen sind darüber hinaus in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen ausländische Banken Verbrauchern in Deutschland Vorfälligkeitsentschädigungen nach ausländischem Recht berechnet haben. Der Fall wird daher auch zum Anlass genommen, auf allgemeine Probleme von Darlehen mit Auslandsbezug einzugehen.

## B Stellungnahme

Bei der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen mit Auslandsbezug stellen sich drei Fragen:

Welches Gericht ist zuständig, welches Recht ist anwendbar und wie ist die Vorfälligkeitsentschädigung im Detail zu berechnen?

---

<sup>1</sup> Die Restschuld wurde von dem Kreditinstitut höher angegeben. Die Gründe (rückständige Raten, Kosten) dafür sind nicht bekannt.

## B.I Zuständigkeit der Gerichte

Die Gerichte haben, wenn Klage erhoben wird, im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung bei Fällen mit Auslandsbezug auch die internationale Zuständigkeit zu prüfen.

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich innerhalb der Europäischen Union nach der EuGVVO,<sup>1</sup> die von den nationalen Gerichten zwingend zu beachten ist und nationalem Recht wie der Zivilprozessordnung vorgeht (Nagel/Gottwald Internationales Zivilprozessrecht 2002, 5. Aufl. § 3, Rz. 9). Die **EU-Verordnung EuGVVO** hat das bis dahin geltende Abkommen EuGVÜ abgelöst.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts richtet sich innerhalb eines Staates der Europäischen Union gem. Art. 2 Abs. 1 EuGVVO grundsätzlich nach dem Wohnort des Beklagten, Darlehensnehmer sind daher in der Regel an ihrem Wohnort zu verklagen.

Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen sind jedoch im Vertrag gem. Art. 23 EuGVVO grundsätzlich möglich und gehen der Wohnort-Regelung vor. Ist in dem Vertrag ein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, so ist dieser vorrangig zu beachten.

Für Verbraucherverträge gelten dabei unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen. Soweit Art. 15 ff. EuGVVO Anwendung findet, kann der Verbraucher gem. Art. 16 EuGVVO nur in dem Staat verklagt werden, in dem er seinen Wohnsitz hat, andersherum kann der Verbraucher wählen, ob er den Anbieter in seinem Staat oder im Staat des Anbieters verklagt. Anderweitige Vereinbarungen sind gem. Art. 17 EuGVVO nur nach Eintreten des Streitfalls und damit nicht im Vertrag selbst möglich.<sup>2</sup>

Nach dem EuGVÜ war die Anwendung dieser Ausnahmen auf Darlehensverträge umstritten (Neumann/Rosch IPrax 2001, 257 ff.; Schlosser EU-Zivilprozessrecht, 2003, S. 116), weil Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ nur auf Dienstverträge anwendbar war und angezweifelt wurde, dass Darlehen Dienstverträge seien. Aufgrund der Durchsetzung des Oberbegriffs „Finanzdienstleistungen“ für Versicherungen, Zahlungsverkehr, Anlage und Darlehen auf europarechtlicher Ebene ist diese Auffassung inzwischen kaum noch haltbar. Das Cour d'appel de Colmar hat 1999 entschieden, dass Immobiliendarlehensverträge unter Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ fallen können (IPrax 2001, 251 ff.). Die Europäische Union hat dieses Problem dadurch gelöst, dass in der neuen EU-Verordnung in Art. 15 Abs. 1 lit c) EuGVVO nicht mehr allein auf Dienstverträge abgestellt wird, sondern diese Norm generell für Verbraucherverträge gilt. Voraussetzung ist, „dass der Anbieter in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt“ und der Vertrag in diese Tätigkeit fällt. Soweit der Anbieter in Deutschland gegenüber Verbrauchern für seine Darlehen Werbung betreibt.

---

<sup>1</sup> Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1 ff.)

<sup>2</sup> Wegen der Grundschulden und der Zwangslage des Verbrauchers wird es letztlich wohl bei Ablösung der Verbraucher sein, der die Bank verklagen muss, um dem Käufer das Grundstück lastenfrei übergeben zu können.

Art. 15 ff. EuGVVO findet Anwendung, soweit der Anbieter in Deutschland aktiv tätig wird, insbesondere Werbung macht und Vertreter tätig werden lässt. Sucht sich der Verbraucher dagegen selbst den Anbieter im anderen Staat, kann er sich nicht auf die Regelung für Verbraucher in Art. 15 EuGVVO berufen. Das passive Bereitstellen von Informationen im Internet wird nicht als ausreichend angesehen, um Art. 15 Abs. 1 lit c) EuGVVO anzuwenden (Schlosser EU-Zivilprozessrecht 2003, Art. 15 Rz. 8a).

Für die **EFTA-Staaten**, zu dem auch die Schweiz gehört, gilt die EuGVVO nicht. Für diese Länder wurde das Parallelübereinkommen von Lugano im Jahr 1988 geschaffen, welches dem alten EuGVÜ in den wesentlichen Passagen im Wortlaut entspricht. Da das Luganer Übereinkommen (LugÜ) noch nicht geändert, d.h. der EuGVVO noch nicht angepasst wurde, ist hier noch die Frage aktuell, ob ein Darlehen als Dienstleistung i.S.d. Art. 13 Nr. 3 LugÜ zu werten ist und damit für Darlehen die Regeln des Verbraucherschutzes anzuwenden sind – siehe dazu die Ausführungen zum EuGVÜ. Eine Anpassung des Luganer Übereinkommens an die EuGVVO ist geplant (Walter Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 3. Aufl. 2002, S. 160), aufgrund der Notwendigkeit, die bestehenden Staatsverträge dafür einzeln ändern und erneut ratifizieren zu müssen, ist dies aber ein langwieriger Prozess.

Einige Europäische Staaten wie **Liechtenstein** gehören weder der Europäischen Union an noch sind sie Vertragsstaat des Luganer Übereinkommens. Die internationale Zuständigkeit solcher Gerichte ergibt sich aus der Zivilprozessordnung des entsprechenden Landes.

## **B.II Anzuwendendes Recht**

Das anzuwendende Recht auf das Darlehen richtet sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts (IPR). Nach deutschem Recht finden die Art. 27 ff. EGBGB auf Schuldrechtsverträge Anwendung.

Bei fehlender Rechtswahl ist grundsätzlich gem. Art. 28 EGBGB das Recht anzuwenden, soweit sich nicht aus Art. 29 Abs. 2 EGBGB (**Verbraucherverträge**) etwas anderes ergibt. Auch Art. 29 EGBGB, der auf dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980<sup>1</sup> beruht, ist wie das ursprüngliche EuGVÜ und das LugÜ nur auf Dienstverträge anzuwenden. Eine weite Auslegung des Art. 29 EGBGB verbietet sich gem. Art. 36 EGBGB, der geschaffen wurde, um eine einheitliche Auslegung der international geschaffenen Kollisionsnormen langfristig zu gewährleisten. Darlehensverträge werden daher nicht unter Art. 29 EGBGB subsumiert (Kohlhammer Kommentar BGB Bd. 10, Einführungsgesetz, Art. 29 Rz. 7). Art. 29 Abs. 2 EGBGB findet daher bei reinen Kreditverträgen keine Anwendung.

Gem. Art. 28 EGBGB findet mangels Rechtswahl das Recht Anwendung, zu dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Wesentliches Kriterium ist gem. Art. 28 Abs. 2 EGBGB der

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 5 des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Wohn- bzw. Niederlassungsort der Partei, die die **charakteristische Leistung** erbringt. Bei Darlehen wird als charakteristische Leistung die Leistung des Darlehensgebers angesehen (Palandt, 64. Aufl., Art. 28 EGBGB, Rz. 12). Das Recht des Staates findet daher in der Regel Anwendung, an dem das Kreditinstitut seine Hauptniederlassung hat. Die Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute sind im Ausland in der Regel trotz der Verbindung zum Mutterkonzern formal unabhängig – siehe zum Beispiel Helaba (Schweiz) Landesbank Hessen-Thüringen AG mit Sitz in Zürich. Auch bei fehlender Rechtswahl kommt daher regelmäßig ausländisches Recht zur Anwendung. Unabhängig davon können die Parteien aufgrund der freien Rechtswahl gem. Art. 27 EGBGB das Recht, welches auf den Vertrag Anwendung finden soll, im Vertrag **frei vereinbaren**.

Bei der Wahl eines ausländischen Rechts sind jedoch verbraucherrechtliche Regelungen gem. Art. 29 Abs. 1 EGBGB sowie zwingendes deutsches Recht gem. Art. 34 EGBGB zu beachten. Wie oben schon ausgeführt, wird die Anwendung von Art. 29 EGBGB bei reinen Kreditverträgen abgelehnt.

In diesen Fall ist Art. 34 EGBGB zu beachten, der ungeachtet des anzuwendenden Rechts dazu dient, dass zwingende Vorschriften des deutschen Rechts zu beachten sind. Zum **zwingenden deutschen Recht** gem. Art. 34 EGBGB zählen auch Vorschriften des Verbraucherschutzes, „soweit Art. 29 dafür eine nicht in sich geschlossene Sonderregelung enthält“, wozu auch Verbraucherkredite gezählt werden (Palandt 64. Aufl., Art. 34 EGBGB, Rz. 3a).

Zu dem zwingenden Recht im Rahmen des Verbraucherschutzes bei Darlehen können

- das Widerrufsrecht gem. § 495 BGB
- das Recht auf jederzeitige Rückzahlung der Darlehen gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB
- und die verbindlichen Angaben in der Darlehensurkunde

gezählt werden. Insbesondere das Recht auf jederzeitige Rückzahlung im Rahmen der Kündigungsfrist ist aufgrund der Anforderungen der Verbraucherkredit-Richtlinie vom 22. Dez. 1986 ausdrücklich zum Schutz der Verbraucher ergangen.<sup>1</sup> Vorfälligkeitsentschädigungen für **normale Verbraucherdarlehen** sind daher gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 32 EGBGB unabhängig von der Rechtswahl nicht zulässig.

Für **Immobilienkredite** bestehen keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen im deutschen Recht, die die Vorfälligkeitsentschädigung untersagen oder begrenzen. Grenzen der Vorfälligkeitsentschädigungen ergeben sich nach deutschem Recht allein aus der Rechtsprechung. Daher hängen die Berechtigung und die Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung allein von dem

---

<sup>1</sup> Art. 8 S. 1 lautet: „Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen.“

anzuwendenden Recht ab. Soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommt, ist dieses für die Anspruchsbegründung und die Berechnungsmethode allein zu beachten.

### **B.III Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei Fremdwährungsdarlehen nach deutschem Recht**

Hat ein deutsches Kreditinstitut ein Immobiliendarlehen an einen Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland mit einer Fremdwährung vergeben, ist in der Regel deutsches Recht anzuwenden. Insbesondere ist in diesem Fall Art. 27 Abs. 3 EGBGB zu beachten, weil der Sachverhalt – abgesehen von der ausländischen Währung - nur mit einem Staat verbunden ist. Im vorliegenden Fall ist mangels Rechtswahl gem. Art. 28 EGBGB von der Anwendung deutschen Rechts auszugehen. Die Frage eines ausländischen Gerichtsstands stellt sich nicht, da beide Parteien in Deutschland ihren (Wohn-)sitz haben.

Für die Vorfälligkeitsentschädigung gelten danach die gleichen Maßstäbe der Rechtsprechung des BGH wie für Darlehen in Euro. Das Kreditinstitut ist der Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht. Das Kreditinstitut soll so gestellt werden, dass es das zurückgezahlte Geld in der Form anlegen kann, dass der vertraglich vereinbarte Zahlungsstrom wieder erreicht werden kann. Die Raten und die Restschuld schuldet der Verbraucher in dem vorliegenden Fall in Schweizer Franken. Die Wiederanlage nach dem Aktiv-Passiv-Vergleich muss daher in Schweizer Franken vorgenommen werden. Dafür muss nach laufzeitkongruenten Anlagemöglichkeiten gesucht werden. Entsprechende Zinssätze für festverzinsliche Papiere weisen üblicherweise die Staatsbanken der jeweiligen Staaten in ihren Monatsberichten und auf ihren Internet-Seiten aus. Das Kreditinstitut kann den so erhaltenen Betrag in Schweizer Franken anlegen und erhält dadurch den gleichen Zahlungsstrom wie bei der Einhaltung - in Schweizer Franken - ausgezahlt. Für die Schweizerische Zentralbank siehe beispielsweise: <http://www.snb.ch> (unter: Aktuelles / Aktuelle Zinsen und Devisenkurse).

Der von der Bank verwendete Wiederanlagezinssatz von 1,6996 % p.a. und die folgenden Angaben der Schweizerischen Zentralbank zu den Zinssätzen ihrer Obligationen lassen vermuten, dass auch die Wiederanlage in Hypothekendarlehenbriefe in Schweizer Franken erheblich unter den Zinssätzen der Deutschen Bundesbank in Euro liegt:

CHF												
Geldmarktsätze						Renditen von Obligationen der Eidgenossenschaft - Kassazinssätze						
Zurich T/N	London, Libor					2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	<b>7 Jahre</b>	8 Jahre	10 Jahre
Tagesgeld	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate								
2005 07	0,63	0,73	0,755	0,78	0,84167	0,948	1,129	1,3	1,454	<b>1,704</b>	1,802	1,955

Die Deutsche Bundesbank wies für den 19. Juli 2005, dem unterstellten Ablösezeitpunkt, in der Zeitreihe wt4631 (Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldv. / Hypothekendarlehen / Mittlere Restlaufzeit über **6 bis 7 Jahre** / Tageswerte) dagegen **3,04 % p.a.** als Zinssatz aus.

Auch wenn bei Anwendung deutschen Rechts die Urteile des BGH zur Vorfälligkeitsentschädigung aus dem Jahr 2000<sup>1</sup> und dem Jahr 2004<sup>2</sup> zu berücksichtigen sind, in denen klar gestellt wurde, dass ein Kreditinstitut nicht beliebige Zinssätze verwenden kann, scheint es einen erheblichen Unterschied zwischen den Wiederanlagezinssätzen in Euro und in Schweizer Franken zu geben.

Soweit die Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund der Wiederanlage in einer ausländischen Währung höher ausfällt, als bei einem Darlehen in Euro, ist daher an ein **Aufklärungsver-schulden** zu denken. Grundsätzlich sind Verbraucher zwar nach herrschender Meinung nicht über den Umstand oder die Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung aufzuklären. Der BGH<sup>3</sup> hat aber im Rahmen einer Kombinationsfinanzierung im Jahr 2005 entschieden, dass bei besonderen Umständen über die besonderen negativen Folgen eines vorzeitigen Abbruchs aufzuklären ist:

„Der von der Beklagten beabsichtigten Zwangsvollstreckung gegenüber kann sich der Kläger auch nicht auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen berufen. Zu Recht ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte ihre aus dem geschlossenen Finanzierungsberatungsvertrag folgende Verpflichtung zur Aufklärung über die spezifischen Nachteile und Risiken der Verbindung einer Kapitallebensversicherung mit einem hiermit endfällig zu tilgenden Darlehensvertrag nicht verletzt hat. Entgegen der Ansicht der Revision enthält das Schreiben der Beklagten vom 22. März 1996 für den Anfang alle erforderlichen Informationen über die vertragsspezifischen Besonderheiten eines mit einer Kapitallebensversicherung kombinierten Festdarlehens. Das gilt insbesondere für ... die höhere Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages infolge Kündigung, den in den ersten Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge unterschreitenden Rückkaufswert der Lebensversicherung und den Umstand, daß für einen Festkredit insgesamt mehr Zinsen zu zahlen sind als für ein Annuitätendarlehen.“

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes sind auf Fremdwährungsdarlehen übertragbar. Die besonderen Risiken einer höheren Vorfälligkeitsentschädigung ergeben sich bei einem Fremdwährungsdarlehen nicht aus der Verschiebung der Tilgung auf das Vertragsende, sondern durch die unterschiedliche Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund der Fremdwährung. Dieses Risiko ist für einen Verbraucher ohne entsprechende Aufklärung durch die Bank nicht erkennbar. Es ist auch nicht mit dem Risiko von Währungsschwankungen identisch.

---

<sup>1</sup> BGH Urteil vom 7.11.2000, Az. XI ZR 27/00, NJW 2001, 509

<sup>2</sup> BGH Urteil vom 30.11.2004, Az. XI ZR 285/03, BKR 2005, 148

<sup>3</sup> Urteil vom 18.1.2005, Az. XI ZR 17/04 BKR 2005, 153

Daher bedarf es einer gesonderten Aufklärung über die besonderen Risiken bei einer vorzeitigen Ablösung.

Die Vorfälligkeitsentschädigung sollte daher zum tatsächlichen Zeitpunkt der Ablösung zum einen mit einer Wiederanlage in der Fremdwährung berechnet werden und zum anderen bei gleichem Zahlungsstrom mit Wiederanlagezinssätzen deutsche Hypothekendarlehen, die von der Deutschen Bundesbank ausgewiesen werden. Dafür ist der weitere Verlauf des Darlehens (Ratenzahlung und Restschuldablösung) auf Euro zum Kurswert des Ablösungszeitpunktes umzurechnen. Die Differenz der beiden Berechnungen stellt die höhere Vorfälligkeitsentschädigung dar, über die die Bank den Kunden vermutlich nicht aufgeklärt hat - inwieweit der Verbraucher in dem vorliegenden Fall die „Erklärung über Risiken bei Währungskrediten“ von der Bank tatsächlich erhalten hat und darin auf das Risiko einer höheren Vorfälligkeitsentschädigung eingegangen wird, ist dem iff in dem konkreten Fall nicht bekannt gewesen.<sup>1</sup>

## C Fazit

Im vorliegenden Fall richten sich die Zuständigkeit und das anwendbare Recht unproblematisch nach deutschem Recht, weil der Verbraucher mit Wohnort in Deutschland das Darlehen bei einer Bank mit Sitz in Deutschland abgeschlossen hat, ohne eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen zu haben. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist aufgrund des Fremdwährungsdarlehens mit Wiederanlagezinssätzen in Schweizer Franken vorzunehmen.

Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist eine Wiederanlage in der jeweilig vereinbarten Währung für die Rückzahlung vorzunehmen. Zum Vergleich sollte die gesamte Berechnung zum Ablösezeitpunkt auf Euro umgestellt werden und die Vorfälligkeitsentschädigung mit Wiederanlagezinssätzen in Hypothekendarlehen bzw. Geldmarktzinssätzen der Deutschen Bundesbank durchgerechnet werden. Ergibt dies Abweichungen zu Lasten des Darlehensnehmers, ist an ein Aufklärungsverschulden zu denken, soweit der Verbraucher nicht auf das Risiko höherer Kosten bei einem Abbruch aufgrund der Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens hingewiesen wurde.

Das anwendbare Recht richtet sich nach Art. 27 ff. EGBGB. Bei fehlender Rechtswahl ist der Sitz des Darlehensgebers ausschlaggebend, weil der Darlehensgeber die charakteristische Leistung erbringt. Art. 29 Abs. 2 EGBGB findet auf reine Kreditverträge keine Anwendung. Auch bei der Anwendung ausländischen Rechts ist das zwingende deutsche Recht zu beachten, wozu verbraucherschützende Regelungen zählen. Dieses ergibt sich bei Darlehen aufgrund des römischen Schuldrechtsübereinkommen nicht aus Art. 29 EGBGB, sondern aus Art. 34 EGBGB. Daraus ergibt sich dass eine Vorfälligkeitsentschädigung für normale Verbraucherdarlehen grund-

---

<sup>1</sup> Von einer alternativen Gesamtbetrachtung der Aufnahme eines Darlehens in Euro zu entsprechend abweichenden Konditionen des Anbieters wird wegen der Komplexität einer derartigen Berechnung abgeraten, weil dazu jede geleistete Ratenzahlung mit dem zeitlich korrekten Umrechnungskurs konvertiert werden müsste.

sätzlich nicht zulässig ist, für Immobiliendarlehen gibt es dagegen kein entsprechendes zwingendes deutsches Recht, was auf jeden Fall zu beachten wäre.

Soweit ein Darlehen bei einem ausländischen Kreditinstitut aufgenommen wurde, ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichts bei EU-Staaten nach dem EuGVVO. Ist der Anbieter in Deutschland gewerblich aufgetreten – hat er insbesondere Werbung betrieben, kann der Verbraucher nur in seinem Heimatland verklagt werden. Gerichtsstandsvereinbarungen vor dem Streitfall sind in diesem Fall nicht wirksam. Für die Schweiz ist das Luganer Übereinkommen (LugÜ) einschlägig, bei der die Anwendung der Verbraucherschützenden Normen davon abhängt, inwieweit man Darlehen als Dienstleistung im Sinne des Art. 17 LugÜ bzw. der Parallelvorschrift Art. 13 EuGVÜ ansieht. Die Entscheidung des Cour d’appel Colmar zeigt, dass auch hier die Verbraucherschützende Normen angewendet werden können. Ein Auseinanderdriften der Auslegung beider Abkommen ist zudem bedenklich. Eine Unsicherheit bleibt bis zur Anpassung des Luganer Übereinkommens an das EuGVVO bestehen.

Bedauerlich ist, dass aufgrund der unterschiedlichen internationalen Abkommen Darlehen nicht einheitlich behandelt werden und die Gefahr besteht, dass Verbraucherschützende Normen im internationalen Kontext bei Darlehen keine Anwendung finden. Diese schon von Hörmann im Jahr 1991 bemängelte Lücke<sup>1</sup> ist immer noch nicht geschlossen worden. Darlehen nicht als (Finanz-)Dienstleistungen einzuordnen, ist aufgrund der Praxis und zunehmender EU-Regelungen, die ausdrücklich zu Finanzdienstleistungen ergehen, kaum noch haltbar. Das Funktionieren des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen, den die Europäische Kommission anstrebt, hängt nicht nur von der Einführung neuer Richtlinien ab, sondern auch von der ausdrücklichen Einbindung der Darlehen in die bestehenden internationalen Abkommen und der Garantie des Erhalts Verbraucherschützender Regelungen unabhängig von der Rechtswahl und dem Gerichtsstand.

---

<sup>1</sup> „Der Verbraucher wird zwar Verträge mit ausländischen Banken abschließen können. Er wird sich aber Schutzlücken hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Gerichtszuständigkeit ausgesetzt sehen.“  
VuR 1991 226 ff. (227)